Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Multifunktionszentrum Bahnhofstraße"

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB

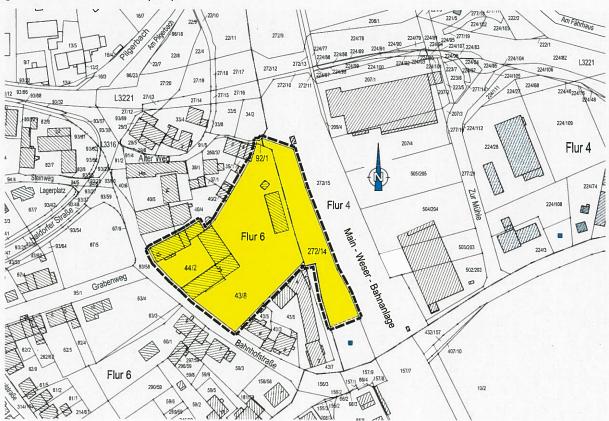
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde hat am 07.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 13 "Multifunktionszentrum Bahnhofstraße" als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung

Ziel ist die Ausweisung einer Mischgebietsfläche gem. § 6 BauNVO. Die Flächen des räumlichen Geltungsbereichs sollen für eine Neuausrichtung des in der Vergangenheit landwirtschaftlich genutzten Standortes planungsrechtlich vorbereitet werden. Das Areal mit den leerstehenden Gebäuden sowie dem unbewohnten Wohnhaus sollen zu einem Multifunktionszentrum entwickelt werden. Die Konzeption sieht für das Zentrum drei Säulen vor: Pflege, öffentliche Nutzung und Wohnen.

Abgrenzung des Verfahrensgebietes

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich in Edermünde und umfasst die in der Gemarkung Grifte in der Flur 6 liegenden Flurstücke 92/1 (tlw.), 43/8 und 44/2 sowie das in der Flur 4 liegende Flurstück 272/14 (tlw.).



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Edermünde ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Edermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend ge-

macht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBI. I S. 4147), tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft gesetzte Bebauungsplan mit Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten montags, dienstags und donnerstags von 8.30-12.00 Uhr mittwochs von 14.00-18.00 Uhr und freitags von 8.30-13.00 Uhr

(sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt) in der Gemeindeverwaltung Edermünde, Brückenhofstraße 4, Zimmer 6 (Bauamt – Erdgeschoss), 34295 Edermünde, von jeder Person eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Nr. 13 "Multifunktionszentrum Bahnhofstraße" auf der Homepage der Gemeinde Edermünde unter <u>www.edermuende.de</u> (Gemeinde / Rathaus / Amtliche Bekanntmachung) eingesehen werden.

Die Gemeindeverwaltung weist nachrichtlich darauf hin, dass durch eine Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Edermünde die v. g. amtliche Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht wird.

Edermünde, den 20.04.2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde

Thomas Petrich Bürgermeister